



# **RING DER GASTLICHKEIT**

**Verein zur Förderung von Wirtschaft, Tourismus und Kultur im ländlichen Bad e. V.**

**Satzung vom 13.11.2024**

## **Präambel**

Im Sinne der Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgehend das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen alle Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Ring der Gastlichkeit - Verein zur Förderung von Wirtschaft, Tourismus und Kultur im ländlichen Bad e. V.“, nachfolgend RDG genannt. Der Sitz des Vereins ist 84364 Bad Birnbach. Die postalische Adresse ist die vom 1. Vorsitzenden genannte Adresse. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nr. 10117 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der RDG verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der RDG ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des RDG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RDG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der RDG hat alle touristischen, die Wirtschaft fördernden und kulturellen Angelegenheiten im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach/Bayerbach zu fördern und zu pflegen. Der Verein unterstützt die Werbung der Mitgliedsgemeinden und des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach mit seinem Eigenbetrieb Rottal Terme.

Der RDG ist in der Werbegemeinschaft mit der Marktgemeinde Bad Birnbach und dem Zweckverband Thermalbad Birnbach mit seinem Eigenbetrieb Rottal Terme vertreten.

Der RDG berät allgemein bei der Erstellung und Darstellung von Prospekten, Anzeigen, Werbung und Werbemitteln in der Werbegemeinschaft. Der RDG soll öffentliche Feste und Veranstaltungen durchführen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Förderung des Fremdenverkehrs Interesse haben.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Die Aufnahme in den RDG erfolgt mit der Annahme des unterschriebenen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Für natürliche Personen ist eine Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

### **2. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Für die Kündigung ist die Textform ausreichend. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

### **3. Zahlungsverzug**

Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden, wenn nach einer Frist von vier Wochen nach der zweiten Anmahnung des Vereinsbeitrags keine Zahlung erfolgt. Dafür genügt ein Schreiben an das Mitglied.

### **4. Der außerordentliche Ausschluss**

Ein Mitglied des RDG kann aus dem Verein außerordentlich ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Vorstandschaft.

### **5. Ehrenvorsitzende**

Ehrenvorsitzende können auf mehrheitlichen Vorschlag des Vorstands und der Beiräte im Rahmen der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenvorsitzende bezahlen keinen Jahresbeitrag, es sei denn sie betreiben noch ein Gewerbe. Gewerbetreibende Ehrenvorsitzende sind zahlungspflichtig und somit ein ordentliches Mitglied mit Stimmrecht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Körperschaften durch einen Vertreter. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, Interessen und Aufgaben des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der RDG bietet. Sie sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags, die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und der Beiräte festgelegt.

Zum Beschluss des Mitgliedsbeitrags ist die relative Mehrheit der Mitgliederversammlung bindend. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Tritt ein Mitglied bis zum 30.06. in den Verein ein, wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet, bei Eintritt ab dem 01.07. ist im ersten Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag und ab dem nächsten Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

### **1. Allgemeines**

Die Organe des RDG sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Organe setzen sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen.

### **2. Der Vorstand**

#### **2a. Allgemeines**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Es können bis zu 4 Vorsitzende gewählt werden.

Eine Vertretung von Kassier und Schriftführer erfolgt im Verhinderungsfall durch die drei bzw. vier ersten Vorsitzenden. Die konkrete Vertretung bei längerer Verhinderung (über 1 Monat) wird in einer Vorstands- und Beiratssitzung bestimmt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und ggf. 4. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte vertritt ihn der 2. Vorsitzende (bzw. nachfolgende Vorsitzende die vorangegangenen Vorsitzenden).

#### **2b. Aufgaben des Vorstands**

Die Aufgaben der Vorstände sind die Leitung und Repräsentation des RDG im Innen- und Außenverhältnis. Diese beziehen sich auf die in § 2 und § 3 genannten Aufgaben. Dazu gehören ergänzend: Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse aus den verschiedenen Gremien. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und jedem Vorstand und Beirat zuzustellen.

#### **2c. Arbeitsgemeinschaften**

Der Vorstand kann Sprecher für einzelne Arbeitsgemeinschaften bzw. Projekte ernennen (z. B. Wirtesprecher, Hofmark-Sprecher).

#### **2d. Haftung**

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

### **3. Vorstandsbeirat**

#### **3a. Allgemeines**

Der Vorstandsbeirat ist als erweitertes Gremium zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, zur Vorbereitung der regelmäßigen Veranstaltungen und zur Unterstützung des Vorstands eingesetzt.

Der Vorstandsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- alle Mitglieder des Vorstands
- alle Ausschussvorsitzenden
- alle Beiräte (mind. 20)
- die Ehreuvorsitzenden

### 3b. Aufgaben des Vorstandsbeirats

In Vorstandssitzungen mit Beirat können Anträge zur Tagesordnung durch alle Mitglieder des Vorstandsbeirats gestellt werden. Der Vorstandsbeirat ist bei Anwesenheit von 50 % der Vorstandsbeiratsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstandsbeirat entscheidet mit relativer Mehrheit. Nicht anwesende Vorstände oder Beiräte sind nicht stimmberechtigt. Eine Stimmabgabe über einen anderen Vorstand oder Vorstandsbeirat oder eine schriftliche Stimmabgabe sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Vorstandsbeiräte werden regelmäßig vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen. Diese sind mindestens zweimal jährlich zu terminieren.

Jeder Vorstandsbeirat kann den 1. Vorsitzenden schriftlich um Einberufung einer Vorstands- und Beiratssitzung ersuchen. Diese muss vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche anberaumt werden.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und jedem Vorstandsbeirat zuzustellen.

### 3c. Mitarbeit im Vorstandsbeirat

Zu jeder Sitzung von Vorstand und Beiräten können von jedem Mitglied des Vorstandsbeirats oder der Vorstandschaft Fachleute zur Mitarbeit im Vorstandsbeirat vorgeschlagen werden. Diese werden mit relativer Mehrheit kooptiert. Die gewählten Fachleute gehören bis zu den nächsten Wahlen im Vorstandsbeirat als nicht stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstandsbeirat an.

## **4. Die Ausschüsse**

Neue Ausschüsse und die Beendigung der Tätigkeit eines Ausschusses des RDG können von jedem Mitglied des Vorstands und jedem Mitglied des Vorstandsbeirats im Rahmen einer Vorstands- und Beiratssitzung beantragt werden. Über den Antrag wird mit relativer Mehrheit auf den Sitzungen von Vorstand und Beiräten beschlossen. Vorstand und Beirat bestellen aus Ihrer Mitte nachfolgende Ausschüsse:

- Ausschuss Kulturspatz
- Ausschuss Marketing
- Ausschuss Wirtschaftsförderung
- Ausschuss Feste und Märkte
- Ausschuss Heimatkundekreis

Jeder Ausschuss besteht aus einem Ausschussvorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Ausschuss Feste und Märkte besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens fünf Mitgliedern.

Die Ausschussmitglieder sind aus allen Gremien des RDG und mit Mitgliedern des RDG zu besetzen. Die Tagesordnungspunkte werden mit relativer Mehrheit der Ausschussmitglieder beschlossen.

Der jeweils gewählte Vorsitzende der Ausschüsse ernennt nach der Wahl zum Ausschussvorsitzenden seine Ausschussmitglieder. Der 1. Vorsitzende des RDG oder ein Vertreter ist Teil aller Ausschüsse und stimmberechtigt. Über die Ausschusssitzungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und jedem Vorstand sowie jedem Vorstandsbeirat zuzustellen.

Der Ausschuss Heimatkundekreis und der Ausschuss Kulturspatz wenden sich bei geplanten Änderungen an die Vorstandschaft zur Abstimmung, wo die Ergebnisse protokolliert werden.

## **5. Mitgliederversammlung**

### 5a. Allgemeines

Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehreuvorsitzende werden eingeladen. Bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den 3. Vorsitzenden und ggf. 4. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassier geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Zusätzlich müssen der Termin und die Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung in der Tageszeitung veröffentlicht werden.

Eine Namensänderung des Vereins kann bei einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Vorstands- und Beiratssitzungen können auch virtuell oder hybrid online einberufen und abgehalten werden. Die technischen Voraussetzungen legt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht durch Vorstand und Ausschüsse
2. Jahresrechnung mit Prüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wünsche und Anträge

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand vorgegebenen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls kann von jedem Mitglied angefordert werden. Zu den Mitgliederversammlungen sind die 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, der Leiter der Kurverwaltung und der Leiter der Rottal Terme einzuladen.

5b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich vom 1. Vorsitzenden einfordern. Diese ist mit einer Frist von zwei Wochen zu terminieren.

## **6. Kassenprüfung**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden aus den anwesenden, stimmberechtigten Personen zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie gehören nicht der Vorstandschaft an. Die Kassenprüfung ist jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, ein Prüfungsbericht ist zu erstellen und in der Mitgliederversammlung darzulegen.

## **§ 7 Wahlen und Beschlüsse**

### **1. Allgemeines**

Für die Beschlussfassung in allen Gremien des RDG ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidend. Enthaltungen sind ungültige Stimmen und dienen nur zur Kontrolle der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Gremien Vorstand und Vorstandsbeirat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Vor Wahlbeginn hat sich jedes Mitglied in die Wahlliste einzutragen. Nur in die Wahlliste eingetragene Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.

### **2. Wahl des Wahlausschusses**

Aus der Mitte der in der Mitgliederversammlung Anwesenden sind drei Wahlausschussmitglieder zu benennen. Für den Fall, dass diese Mitglieder im RDG sind, verzichten diese bei der Annahme der Benennung in den Wahlausschuss auf das passive Wahlrecht. Aus der Mitte des Wahlausschusses ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Wahlen werden von dem Wahlleiter geleitet.

Die zwei anderen Mitglieder des Wahlausschusses sind für die Stimmzählung verantwortlich. Vor Wahlbeginn ist die Anwesenheit und die Zahl der in den Wahllisten eingetragenen Mitglieder per Akklamation durch die Wahlleitung zu prüfen.

### **3. Wahlmodus der Gremien des RDG**

Der Wahlmodus ist vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Wahlleitung lässt die Mitgliederversammlung über den Wahlmodus offen abstimmen.

Zur Wahl stehen:

- a. die offene Wahl (per Handzeichen)
- b. die geheime Wahl (schriftlich)
- c. im Falle einer virtuellen oder hybriden Online-Versammlung ein geeignetes Online-Verfahren, das gegebenenfalls auch geheime sowie offene Abstimmungen ermöglicht.

Für die Festlegung des Wahlmodus ist die relative Mehrheit ausreichend. Alle Mitglieder aller Organe des RDG sind einzeln zu wählen. Bei mehreren Bewerbern entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **4. Wahl der Ausschussvorsitzenden**

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden wird im Vorstandsbeirat im Rahmen der ersten Sitzung, sprich der konstituierenden Sitzung nach den Wahlen, durchgeführt. Dies ist Bestandteil der Tagesordnung. Die Wahl führt der 1. Vorsitzende durch. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind mit relativer Mehrheit gewählt.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen mit relativer Mehrheit vom Vorstandsbeirat in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Satzungsänderung muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt gemäß dem Wahlmodus unter § 7 Abs. 3.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt gemäß dem Wahlmodus unter § 7.3.

Die Mitglieder haben nach Auflösung des RDG keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Bei Auflösung fällt das Vermögen des RDG an die Marktgemeinde Bad Birnbach. Diese hat die Aufgabe, das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und zum Erhalt von Wirtschaft, Tourismus und Kultur zu verwenden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr, vom 1.1. eines Jahres bis zum 31.12. Gerichtsstand ist Bad Birnbach.

## **§ 11 Gültigkeit**

Sollte eine der Bestimmungen aufgrund einer Änderung im BGB-Vereinsrecht oder der Rechtsprechung ungültig werden, so sind alle übrigen davon nicht betroffen. Für alle nicht in der Satzung des RDG festgelegten Bestimmungen gilt das Vereinsrecht des BGB.